

Geschäftsverzeichnissnr. 5602
Entscheid Nr. 17/2014 vom 29. Januar 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 6.1.7 und 6.1.46 des Flämischen Raumordnungskodex, gestellt vom Gericht erster Instanz Turnhout.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, den Richtern J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey und T. Giet, und dem emeritierten Präsidenten M. Bossuyt gemäß Artikel 60bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 25. Februar 2013 in Sachen Gustaaf Van De Weyer gegen Leon Snyers und andere, dessen Ausfertigung am 1. März 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Turnhout folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 6.1.7 und 6.1.46 des Flämischen Raumordnungskodex gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern ein Verurteilter, der kein Eigentümer der betreffenden Immobilie mehr ist, ohne vorangehende befürwortende Stellungnahme des Hohen Rates für die Rechtsdurchsetzungspolitik zur Durchführung einer Wiederherstellungsmaßnahme, zu der er verurteilt wurde, dem heutigen - nicht verurteilten – Eigentümer gegenüber übergehen kann, während die Durchführung derselben Wiederherstellungsmaßnahme durch den Städtebauinspektor oder das Bürgermeister- und Schöffenkollegium erst dann in Angriff genommen werden kann, nachdem der Hohe Rat für die Rechtsdurchsetzungspolitik dazu eine vorherige befürwortende Stellungnahme abgegeben hat? ».

(...)

### *III. Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 6.1.7 und 6.1.46 des durch Erlass der Flämischen Regierung vom 15. Mai 2009 koordinierten Flämischen Raumordnungskodex.

Diese Bestimmungen sind Bestandteil von Titel VI (« Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen ») Kapitel I (« Strafbestimmungen ») Abschnitt 4 (« Hoher Rat für die Rechtsdurchsetzungspolitik ») und Abschnitt 6 (« Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung ») des Flämischen Raumordnungskodex.

Artikel 6.1.7 des Flämischen Raumordnungskodex bestimmt:

« Der Städtebauinspektor und das Bürgermeister- und Schöffenkollegium können nur zur Einleitung einer Wiederherstellungsklage vor Gericht oder zu der von Amts wegen erfolgten Ausführung einer Wiederherstellungsmaßnahme übergehen, wenn der Hohe Rat [für die Rechtsdurchsetzungspolitik] dazu vorher eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat ».

Artikel 6.1.46 des Flämischen Raumordnungskodex bestimmt:

« Falls der Ort nicht innerhalb der durch das Gericht festgelegten Frist wieder in den vorherigen Zustand versetzt wird, die strittige Nutzung nicht innerhalb dieser Frist ausgesetzt wird oder die Bau- oder Anpassungsarbeiten nicht innerhalb dieser Frist ausgeführt werden, wird im Urteil des Richters, das in den Artikeln 6.1.41 und 6.1.43 erwähnt ist, angeordnet, dass der Städtebauinspektor, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium und gegebenenfalls die Zivilpartei von Amts wegen deren Ausführung vorsehen können.

Unbeschadet von Artikel 6.1.10 Absatz 2 kann der Städtebauinspektor oder das Bürgermeister- und Schöffenkollegium erst nach dem Eingang der befürwortenden Stellungnahme im Sinne von Artikel 6.1.7 die von Amts wegen erfolgte Ausführung in Angriff nehmen. Zur Anwendung dieses Absatzes ist unter Inangriffnahme einer von Amts wegen erfolgten Ausführung zu verstehen:

1. entweder die Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Bestimmung einer Privatperson, die das Urteil oder den Entscheid ausführen wird;
2. oder die schriftliche oder mündliche Beauftragung einer Privatperson innerhalb eines Rahmenvertrags zur Ausführung des Urteils oder des Entscheids;
3. oder die Erteilung der erforderlichen Anweisungen an einen Beamten oder eine Dienststelle zur Ausführung des Urteils oder des Entscheids.

Die Behörde oder die Privatperson, die das Urteil oder den Entscheid ausführt, ist berechtigt, die Materialien und Objekte, die aus der Wiederherstellung des Ortes oder der Einstellung der strittigen Nutzung stammen, zu verkaufen, zu transportieren und zu entfernen.

Wenn ein Übertretender säumig bleibt, ist er verpflichtet, alle Ausführungskosten, abzüglich des Ertrags aus dem Verkauf der Materialien und Objekte, zu ersetzen auf Vorlage einer Aufstellung, die durch die in Absatz 2 erwähnte Behörde erstellt oder durch den Pfändungsrichter am Zivilgericht veranschlagt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Verjährung der Wiederherstellungsmaßnahme beginnt ab dem Ablauf der Frist, die das Gericht gemäß Artikel 6.1.41 § 1 letzter Absatz für deren Vollstreckung festgelegt hat ».

Artikel 6.1.7 des Flämischen Raumordnungskodex wurde bei der Koordinierung aus Artikel 148/2 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung (nachstehend: Raumordnungsdekret) übernommen.

Artikel 6.1.46 des Flämischen Raumordnungskodex wurde bei der Koordinierung aus Artikel 153 des Raumordnungsdekrets übernommen.

B.2.1. Durch das Dekret vom 4. Juni 2003 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Rechtsdurchsetzungspolitik wurde das Auftreten des damaligen Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik vorgesehen durch eine

vorherige gleich lautende Stellungnahme vor der von Amts wegen erfolgten Ausführung eines Urteils oder eines Entscheids, durch das beziehungsweise den eine Wiederherstellungsmaßnahme verkündet wurde, durch den Städtebauinspektor.

In seinem Entscheid Nr. 14/2005 vom 19. Januar 2005 und seinem Entscheid Nr. 5/2009 vom 15. Januar 2009 hat der Gerichtshof an die diesbezügliche Zielsetzung des Dekretgebers erinnert.

In dem letztgenannten Entscheid beschreibt der Gerichtshof diese Zielsetzung wie folgt:

« B.3. Durch Dekret vom 4. Juni 2003 ‘ zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Rechtsdurchsetzungspolitik ’ hat der flämische Dekretgeber im Hinblick auf die Kohärenz der Wiederherstellungspolitik bei Verstößen gegen die Regeln der Raumordnung einen regionalen Beirat für Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen eingesetzt - den Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik -, und zwar wegen der ‘ Notwendigkeit einer autonomen und unabhängigen Instanz, frei von politischer Beeinflussung, die die Entscheidungen des regionalen Städtebauinspektors beurteilt sowie am Grundsatz der Gleichheit und Vernunft prüft ’ (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/1, S. 7).

[...]

B.4.3. In der Phase nach einer gerichtlichen Verurteilung, insbesondere wenn der Städtebauinspektor die durch den Richter angeordnete Wiederherstellungsmaßnahme von Amts wegen durchführen lassen möchte in Ermangelung der Durchführung durch den Verurteilten selbst, bezieht sich die erforderliche gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik unter anderem auf den Zeitpunkt und die Ausführungsweise dieser Maßnahme im Einzelnen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/7, SS. 8-9).

Der Gesetzgeber wollte ‘ eine einheitliche und billige Urteilsvollstreckung von Amts ’ erzielen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/7, S. 39) und es dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik überlassen, zu prüfen und zu bewerten, ob der Städtebauinspektor von der ihm durch den Richter erteilten Ermächtigung unter Einhaltung der Grundsätze der Gleichheit und Vernunft Gebrauch zu machen gedenkt (ebenda, S. 7).

Diese Befugnis des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik geht nicht so weit, dass sie die eigentliche Durchführung von Gerichtsentscheidungen verhindern könnte, was sowohl gegen das grundsätzliche Prinzip der belgischen Rechtsordnung, wonach die richterlichen Entscheidungen ausschließlich durch die Anwendung von Rechtsmitteln geändert werden können, als auch gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoßen würde ».

B.2.2. Durch das Dekret vom 27. März 2009 zur Anpassung und Ergänzung der Raumplanungs-, Genehmigungs- und Rechtsdurchsetzungspolitik wurde festgelegt, dass neben dem Städtebauinspektor auch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium erst nach dem Eingang der befürwortenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Rechtsdurchsetzungspolitik - der reformierte Hohe Rat für die Wiederherstellungspolitik - zur Inangriffnahme einer von Amts wegen erfolgten Ausführung übergehen kann.

In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« Der Hohe Rat ist damit beauftragt, eine verpflichtende Stellungnahme abzugeben entweder auf Antrag des Städtebauinspektors, oder eines Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, bevor eine Wiederherstellungsklage eingereicht oder eine Wiederherstellungsmaßnahme von Amts wegen ausgeführt wird durch den Städtebauinspektor oder das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde, in der die betreffende Übertretung begangen wurde.

Diese Befugnis ist die Fortsetzung der bestehenden Befugnisse des Hohen Rates, wobei für die Ausführung von Amts wegen auf kommunaler Ebene heute keine Stellungnahme notwendig ist (vgl. Artikel 153 Absatz 2 des Raumordnungsdekrets). [...]

Aus dem Gesichtspunkt des Subsidiaritätsgrundsatzes ist nicht einzusehen, warum Gemeinden nicht zu der von Amts wegen erfolgten Ausführung von Wiederherstellungsurteilen übergehen (könnten oder müssten). Die (kommunale) Behörde besitzt dann jedoch einen Ermessensspielraum, um zu der von Amts wegen erfolgten Ausführung überzugehen oder nicht, entsprechend dem, was im Allgemeininteresse und für die örtliche Ordnung als notwendig erscheint, doch diese politische Freiheit muss auf vernünftige Weise ausgeübt werden. Es ist daher nicht unvorstellbar, dass die Entscheidung, die von Amts wegen erfolgte Ausführung zu verschieben, rechtswidrig sein oder werden kann, weil ein solcher Aufschub nicht mit einem vernünftigen Verständnis dessen, was in diesem konkreten Fall im Allgemeininteresse geboten ist, zu vereinbaren wäre.

Im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes ist es daher klar, dass die von Amts wegen erfolgte Ausführung von Wiederherstellungsentscheidungen durch die Gemeinden der Prüfung durch den Hohen Rat unterliegen muss. Dies kann der Transparenz der Wiederherstellungspolitik nur zugute kommen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2008-2009, Nr. 2011/1, S. 256).

B.3. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf den Behandlungsunterschied zwischen einerseits einem Verurteilten, der kein Eigentümer der betreffenden Immobilie mehr ist, und andererseits dem Städtebauinspektor oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium. Im Gegensatz zu den Letztgenannten müsse ein Verurteilter, der kein Eigentümer der betreffenden Immobilie mehr sei, nicht über eine vorherige befürwortende Stellungnahme des Hohen Rates für die Rechtsdurchsetzungspolitik verfügen, bevor er eine durch einen Richter verkündete Wiederherstellungsmaßnahme ausführe.

B.4.1. Mit den fraglichen Bestimmungen bezweckte der Dekretgeber, wie in B.2 in Erinnerung gerufen wurde, eine einheitliche und faire von Amts wegen erfolgte Ausführung von gerichtlichen Entscheidungen, indem dem Städtebauinspektor und dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium, die von Amts wegen Wiederherstellungsmaßnahmen ausführen können, eine vorherige Verpflichtung zur Stellungnahme des Hohen Rates für die Rechtsdurchsetzungspolitik auferlegt wurde. Somit kann die Absicht der vorerwähnten Verwaltungsbehörden, zu der von Amts wegen erfolgten Ausführung der Wiederherstellungsmaßnahme überzugehen, von einer

vorherigen Prüfung anhand des Gleichheitsgrundsatzes und des Grundsatzes der Angemessenheit durch ein unabhängiges Beratungsorgan der aktiven Verwaltung abhängig gemacht werden.

Die verpflichtende vorherige befürwortende Stellungnahme des Hohen Rates für die Rechtsdurchsetzungspolitik wurde jedoch nicht als eine zusätzliche Bedingung für einen Angeklagten, der durch den Strafrichter zu einer Wiederherstellungsmaßnahme verurteilt wurde, eingeführt, um zu deren Ausführung überzugehen. Ein Verurteilter muss die Wiederherstellungsmaßnahme wegen einer gerichtlichen Entscheidung ausführen und nicht, wie im Falle des Städtebauinspektors oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, wegen einer von Amts wegen ergriffenen Initiative, der die Wahrung des Allgemeininteresses, die gute Raumordnung, der Gleichheitsgrundsatz und der Grundsatz der Angemessenheit zugrunde liegen.

B.4.2. Dies wird nicht beeinträchtigt durch den Umstand, dass derjenige, der zu einer Wiederherstellungsmaßnahme verurteilt wurde, - zum Zeitpunkt der Ausführung der Wiederherstellungsmaßnahme - nicht der Eigentümer des unbeweglichen Gutes ist, auf das sich diese Wiederherstellungsmaßnahme bezieht. Ob der Verurteilte noch Eigentümer ist oder nicht, ist im vorliegenden Fall irrelevant; derjenige, der zu einer Wiederherstellungsmaßnahme verurteilt wurde, muss keine vorherige befürwortende Stellungnahme des Hohen Rates für die Rechtsdurchsetzungspolitik erhalten, bevor er zur Ausführung der Wiederherstellungsmaßnahme übergehen kann, ungeachtet dessen, ob der Betroffene zum Zeitpunkt der Ausführung der Wiederherstellungsmaßnahme der Eigentümer ist oder nicht. Der Städtebauinspektor und das Bürgermeister- und Schöffenkollegium müssen wohl eine vorherige befürwortende Stellungnahme des Hohen Rates erhalten, ungeachtet dessen, ob derjenige, der zu der Wiederherstellungsmaßnahme verurteilt wurde, der heutige Eigentümer ist oder nicht.

Gegebenenfalls kann, wie im Ausgangsverfahren, der heutige Eigentümer mit den Folgen der Wiederherstellungsmaßnahme konfrontiert werden, die gegen einen früheren Eigentümer verkündet wurde. Dies ergibt sich jedoch nicht aus den fraglichen Bestimmungen, sondern aus der Beschaffenheit der Wiederherstellungsklage, die dinglicher Art ist, wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 2/2011 vom 13. Januar 2011 erkannt hat.

B.4.3. Der fragliche Behandlungsunterschied entbehrt folglich nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.5. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 6.1.7 und 6.1.46 des durch Erlass der Flämischen Regierung vom 15. Mai 2009 koordinierten Flämischen Raumordnungskodex verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. Januar 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt